

**VERORDNUNG (EG) Nr. 3215/94 DER KOMMISSION**

vom 23. Dezember 1994

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2112/94 und zur Erweiterung der Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt auf 295 290 Tonnen Getreide aus Beständen der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates  
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 1866/94<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei einem Weiterverkauf von Getreide aus Beständen  
der Interventionsstellen einzuhaltenden Verfahren und  
Regeln sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93  
der Kommission<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG)  
Nr. 120/94<sup>(4)</sup>, festgelegt.Mit der Verordnung (EG) Nr. 2112/94 der Kommis-  
sion<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.  
3042/94<sup>(6)</sup>, wurde eine Dauerausschreibung für den  
Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 245 290  
Tonnen Getreide im Besitz der Interventionsstelle des  
Vereinigten Königreichs eröffnet.Angesichts der heutigen Marktlage sollte die aus  
Beständen der Interventionsstelle des Vereinigten König-  
reichs zum Verkauf auf dem Binnenmarkt angebotene  
Menge auf 295 290 Tonnen Getreide erhöht werden.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2112/94 wird die  
Angabe „200 000 Tonnen Gerste“ durch „250 000 Tonnen  
Gerste“ ersetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im  
*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1994, S. 1.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 224 vom 30. 8. 1994, S. 1.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 322 vom 15. 12. 1994, S. 16.